

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur
Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (VwV Förderung
kleiner landwirtschaftlicher Betriebe)**

Vom 12. April 2021 - Az.: 27-8510.00 -

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Förderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe

- 1. Zuwendungsziel**
- 2. Begriffsbestimmungen**
- 3. Rechtsgrundlagen**
- 4. Gegenstand der Förderung**
- 5. Zuwendungsempfänger**
- 6. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 9. Kumulierungsverbot**

Teil 2

Verfahren

- 10. Förderantrag und Bewilligung**
- 11. Zahlungsantrag**
- 12. Ausschlüsse**
- 13. Beginn und Abschluss**
- 14. Prüfungsrechte**
- 15. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Teil 1

Förderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe

1. Zuwendungsziel

Kleine landwirtschaftliche Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewirtschaftung von Flächen in ungünstigen Lagen. Ziel der Förderung von Investitionen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe ist es, über die Verbesserung der Arbeitswirtschaft, des Tierwohls sowie des Einkommens eine langfristige Bewirtschaftung zu sichern und damit den Erhalt der Kulturlandschaft durch Offenhaltung und Pflege zu unterstützen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Kleine landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Betriebe mit einem Standardoutput von maximal 100 000 Euro.
- 2.2. Standardoutput ist die Summe der im Betrieb erzielten landwirtschaftlichen Umsätze. Diese werden anhand von Standardrichtwerten für einzelne Produktionsverfahren ermittelt.
- 2.3. Kleinst- und kleine Unternehmen entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, zuletzt ber. ABl. L 200 vom 26.7.2016), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist, die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, zuletzt ber. ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,

- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/73 (ABl. L 27 vom 27.1.2021, S. 9) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, ber. ABl. L 14 vom 18.1.2017, S.18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 (ABl. L 224 vom 13.7.2020, S. 1) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. L 223 vom 29.7.2014, S. 7), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/255 (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 15) geändert worden ist,
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48, ber. ABl. L227 vom 20.8.2016, S. 5), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,

- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, ber. ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) für die Laufzeit 2014-2022,
- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Gegenstand der Förderung

4.1. Förderfähig sind Investitionen in Gebäude sowie bauliche und technische Anlagen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe.

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft,

- Kauf von neuen Hangspezialmaschinen,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen.

4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Investitionen in die Anbindehaltung bei Milchvieh, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Verbesserung des Tierwohls handelt, also Kombihaltung in der Milchviehhaltung,
- Nachtreibehilfen, die elektrische Spannung abgeben,
- Sonstige Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- Maschinen der Innenwirtschaft,
- Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,
- Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Landankäufe.

5. Zuwendungsempfangende

5.1. Zuwendungsempfangende sind natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, führen, welche im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst- oder kleine Unternehmen sind,

- wobei die Geschäftstätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen zu wesentlichen Teilen, also mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse, darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
- die Unternehmen die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Als Tierhaltung im Sinne von Spiegelstrich 1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäfferei.

Ist die Investition zur Sicherung der langfristigen Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des Erhalts der Kulturlandschaft durch Offenhaltung und Pflege erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme von der Anforderung an die Umsatzerlöse von Spiegelstrich 1 zulassen.

5.2. Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Beziehende von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, etwa Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1. Die Nummern 3.1, 6.6, 6.7 und 6.8 Satz 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.

Die Empfangenden einer Zuwendung müssen über eine fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit verfügen, die sie befähigen, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu führen.

- 6.2. Zudem muss der Nachweis einer nachhaltigen Tragfähigkeit der Maßnahme durch eine differenzierte Planungsrechnung oder Vorlage eines Investitionskonzeptes erbracht werden.
- 6.3. Der Umfang des landwirtschaftlichen Betriebs darf einen Standardoutput von 100 000 Euro nicht überschreiten. Die landwirtschaftlichen Betriebsteile von Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind zusammen zu betrachten. Sonstige Einkommensquellen bleiben dabei unberücksichtigt.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 7.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen zur Anteilfinanzierung gewährt.
- 7.2. Die Höhe der Förderung beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.3. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20 000 Euro betragen. Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 200 000 Euro.

- 7.4. Bei Stallbauten für Tierarten, die in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 18. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, müssen die dortigen Basisanforderungen erfüllt werden.

Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung der Anlage 1 der genannten Vorschrift erfüllen (Premiumförderung), wird ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent gewährt. Abweichend davon werden Stallbauten für Rinder mit einem Zuschuss in Höhe von 30 Prozent gefördert.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden. Überschreitet die Dauer der Zweckbindung die Dauer der Aktenaufbewahrungspflicht, sind diese über die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

- 8.2. Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach dem FAKT-Umrechnungsschlüssel. Der Nachweis ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.

- 8.3. Die Maßnahme kann von einer oder einem zugelassenen Betreuenden begleitet werden. Die Kosten der Betreuung sind Bestandteil des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.
- 8.4. Ausgaben für Architektur-, Ingenieursleistungs- und Beratungshonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen sind zuwendungsfähige Ausgaben.

9. Kumulierungsverbot

Vorhaben und Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

Teil 2 Verfahren

10. Förderantrag und Bewilligung

Der Förderantrag ist schriftlich mittels Antragsvordruck vollständig ausgefüllt beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Die Antragsunterlagen können zusätzlich auch im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten auf digitalem Weg den Regierungspräsidien vorgelegt werden.

Der Förderantrag ist von der Bewilligungsbehörde insbesondere auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift zu prüfen. Ist der Förderantrag nicht vollständig, wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, den Förderantrag binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen. Das Prüfergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Bewilligungsbehörde stellt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies. Anschließend wird der Förderantrag nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget.

Stichtage und Budget werden auf der MEPL-Homepage vorab veröffentlicht. Ergänzend zu den Stichtagen der Auswahlverfahren können Stichtage festgelegt werden, zu denen die Anträge vollständig bei den Bewilligungsbehörden vorliegen müssen. Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III) für die Laufzeit 2014-2022“, www.mepl.landwirtschaft-bw.de, zu entnehmen.

Hat ein Antrag das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, wird er von der Bewilligungsbehörde zeitnah bewilligt.

War ein Antrag im Auswahlverfahren nicht erfolgreich, ist dies den Antragstellenden mitzuteilen.

Ein nicht erfolgreicher Antrag kann am folgenden Auswahlverfahren wieder teilnehmen.

Die Anwendung der Auswahlkriterien sowie das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu dokumentieren.

Spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Antragstellung folgenden Jahres ist über den Förderantrag zu entscheiden. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungsreife nicht erreicht haben, sind abzulehnen.

11. Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag nebst Belegen und Belegliste ist beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt auf das in der Unternehmensdatei hinterlegte Konto.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist der Zahlungsantrag auf Schlusszahlung mit Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nach Nummer 11 VV zu § 44 LHO vorzulegen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

Nummer 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung.

12. Ausschlüsse

Eine Handlung, die die Voraussetzung für die Erlangung einer Zuwendung vortäuscht, hat zur Folge, dass die Zuwendung nicht gewährt oder entzogen wird; dies stellt einen Rechtsmissbrauch im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften dar. Falsche Angaben zu subventionserhebliche Tatsachen können darüber hinaus als Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar sein.

Eine Zuwendung wird keinem Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

13. Beginn und Abschluss

Die Vorhaben sollen innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheides begonnen und innerhalb von drei Jahren nach Zugang des Bescheides abgeschlossen werden.

14. Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane und dem Rechnungshof Baden-Württemberg ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn die Zuwendungsempfängenden oder eine von diesen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verweigern.

15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 13. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift ist im Internet über die Seiten www.landesrecht-bw.de und www.landwirtschaft-bw.info einsehbar.

Dr. Rühl